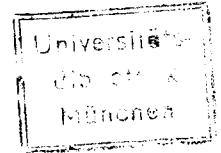


# MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

17. Jahrgang

1966

Heft 1/2



## Die sakramentale Struktur des Konzils\*

Von Friedrich Wetter, Eichstätt

Das erste Vaticanum weist den Theologen auf die Aufgabe hin, den nexus mysteriorum, den Zusammenhang zwischen den Glaubensgeheimnissen herauszuarbeiten, und versichert ihm, er werde auf diesem Wege eine gewisse Einsicht in die Mysterien erlangen, ja sogar eine überaus fruchtbare Einsicht, eine intelligentia fructuosissima<sup>1)</sup>). Tatsächlich können die einzelnen Glaubenswahrheiten isoliert gar nicht in ihrer Tiefe und vollen Bedeutsamkeit erfaßt werden, sondern müssen hierzu in dem Zusammenhang betrachtet werden, in dem sie ihre Funktion auszuüben haben. So können wir beispielsweise den Primat nicht richtig verstehen, wenn wir ihn nicht im Gefüge des Episkopats und der Gesamtkirche betrachten. In unseren Tagen hat gerade dieses Beispiel gezeigt, wie fruchtbar sich das Zueinander-in-Beziehung-Setzen von Glaubenswahrheiten auswirken kann, da die Bemühungen um die beiden genannten Wahrheiten nicht nur zu einem tieferen Verständnis des Bischofsamtes, sondern auch des Primats geführt haben, ohne daß dabei die Primatslehre des ersten Vaticanums eine Änderung erfahren hätte<sup>2)</sup>).

Der Anregung des Vaticanum I folgend, möchten wir jetzt einen solchen nexus mysteriorum herausarbeiten, indem wir Sakrament und Konzil miteinander vergleichen. Es soll untersucht werden, ob die Struktur, die dem Sakrament eigen ist, wenigstens in einigen charakteristischen Zügen auf das ökumenische Konzil übertragen werden kann, so daß wir von einer sakramentalen Struktur des Konzils

\* Vortrag zur Habilitation in Dogmatik, gehalten am 13. Juli 1965 vor der Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

<sup>1)</sup> D<sup>92</sup> 3016.

<sup>2)</sup> Die Einsicht, daß eine adäquate Erkenntnis des Primats ohne die Zusammenschau mit dem Episkopat nicht gewonnen werden kann, ist jedoch keineswegs eine Entdeckung der heutigen Theologie. Auf dem ersten Vaticanum bereits forderte der damalige Erzbischof von Köln, Paul Melchers, für ein umfassendes Verständnis des päpstlichen Primats einen Traktat über die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel: »Repeto animadversionem iam prius propositam, quod in hoc schemate [scil. de Ecclesia] ac peculiariter quoad caput XI [scil. de primatu Romani Pontificis] desideretur tractatus de episcopis tamquam apostolorum successoribus, sine quo vera idea primatus eiusque in ecclesia hierarchica ratio neque intelligi neque exponi potest.« (Mansi 51, 936 A).

zu sprechen berechtigt sind. Es geht also nicht darum, eine völlige Übereinstimmung zwischen Sakrament und Konzil aufzuzeigen; denn zwischen diesen beiden Größen besteht ein wesenhafter Unterschied. Nach der ausdrücklichen Lehre des Konzils von Trient gibt es sieben und nur sieben Sakramente<sup>3)</sup>, so daß der Versuch, das Konzil mit den Sakramenten auf eine Stufe zu stellen, von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre. Es soll lediglich geprüft werden, ob unter den genannten Größen ein analoges Verhältnis vorliegt, d. h. ob bei der Verschiedenheit zugleich auch Übereinkunft besteht. Unsere Frage lautet demnach: Liegt bei aller Verschiedenheit, die nach der verpflichtenden Lehre der Kirche zwischen Sakrament und Konzil herrscht, doch noch eine solche Übereinkunft zwischen diesen beiden Größen vor, daß wir von einer sakramentalen Struktur des Konzils sprechen können? Wir werden unserer Untersuchung keinen aprioristisch konstruierten Konzilsbegriff zugrunde legen, sondern Sakrament und Konzil miteinander vergleichen, indem wir die einzelnen Elemente, denen das Sakrament seine ihm eigentümliche Struktur verdankt, mit jenen geschichtlichen Ereignissen im Leben der Kirche konfrontieren, die das kirchliche Glaubensbewußtsein als ökumenische Konzilien anerkennt.

Wir wollen bei unserem Vergleich von der folgenden Frage ausgehen: Wer handelt beim sakramentalen Geschehen? Der Haupthandelnde ist nicht der menschliche Spender, sondern Christus selbst, wie es in dem bekannten Augustinuswort klassisch zum Ausdruck kommt: »Mag Petrus taufen, dieser (Christus) ist es, der tauft; mag Paulus taufen, dieser ist es, der tauft; mag Judas taufen, dieser ist es, der tauft«<sup>4)</sup>. Im gleichen Sinne erklärt auch Pius XII. in der Enzyklika *Mystici Corporis*: »Wenn die Sakramente der Kirche mit einem äußeren Ritus gespendet werden, dann bringt er selber (Christus) die Wirkungen in der Seele hervor«<sup>5)</sup>. Derselbe Papst hebt die gleiche Wahrheit noch einmal in *Mediator Dei* hervor, indem er lehrt: »Mit Sicherheit ist daran festzuhalten, daß die Sakramente und das Meßopfer eine ganz ihnen innewohnende Kraft besitzen, weil sie eben Handlungen Christi sind«<sup>6)</sup>. Der erhöhte Herr ist demnach der eigentliche Spender, der sich des menschlichen sichtbaren Spenders bedient, um auf diese Weise seinem Heilswirken in Raum und Zeit Sichtbarkeit zu verschaffen. Dem steht nicht entgegen, daß das Konzil von Florenz im Zusammenhang mit der Taufe erklärt, die Heiligste Dreifaltigkeit sei die Hauptursache (*causa principalis*) dieses Sakramentes<sup>7)</sup>; denn im Sohn wirkt der Vater, da er nichts aus sich selbst zu tun vermag, was er nicht den Vater tun sieht; was aber dieser tut, das tut ebenso auch der Sohn<sup>8)</sup>. Der Sohn wirkt seinerseits wieder durch den Heiligen Geist, so daß tatsächlich die Heiligste Dreifaltigkeit am Werk ist, wenn der Sohn im sakramentalen Geschehen wirksam wird. Wenn also Gott selbst als der Hauptspender angesehen werden muß, kommt dem menschlichen Spender folglich nur noch eine dienende Funktion zu, die die Theologie seit der Rezeption der aristotelischen Kausalphilosophie im 13. Jahrhundert als Instrumentalursächlichkeit bestimmt<sup>9)</sup>. Diese Begrifflichkeit hat dann im 15. Jahrhundert das Konzil von Florenz übernommen

<sup>3)</sup> D<sup>32</sup> 1601.

<sup>4)</sup> In Jo 6, 7 (PL 35, 1428).

<sup>5)</sup> AAS 35 (1943) 217; ed. Tromp n. 50.

<sup>6)</sup> AAS 39 (1947) 533; D<sup>32</sup> 3845. In seiner neuesten Enzyklika *Mysterium Fidei* erklärt P a u l VI.: »Sacramenta vero actiones esse Christi, qui eadem per homines administrat, nemo est qui ignoret.« AAS 57 (1965) 763.

<sup>7)</sup> D<sup>32</sup> 1314.

<sup>8)</sup> Jo 5,19.

<sup>9)</sup> Thomas von Aquin, *S. theol.* III q. 64 a. 1.

und den menschlichen Spender der Taufe ausdrücklich als werkzeugliche Ursache (*causa instrumentalis*) bezeichnet<sup>10</sup>).

Ein analoges Strukturelement beobachten wir seit den ältesten Zeiten auch im Verständnis des ökumenischen Konzils. So schreibt z. B. Konstantin nach dem Konzil von Nizäa in einem Brief an die Kirche zu Alexandria: »Empfangen wir also das Urteil, das der Pantokrator gefällt hat ... Denn das Urteil der dreihundert Bischöfe ist nichts anderes als das Urteil Gottes, vor allem, weil der Heilige Geist, der im Geist dieser großen Männer wohnt, den Willen Gottes zum Vorschein gebracht hat«<sup>11</sup>). Das Urteil der Bischöfe ist also nicht so sehr ihr eigenes Urteil, sondern vielmehr das Urteil Gottes. In ihrem Urteil kommt kraft des Wirkens des Heiligen Geistes Gottes Urteil zum Vorschein. In die gleiche Richtung weist der Brauch, der uns zum ersten Mal für das Konzil von Ephesus vom Jahre 431 bezeugt ist<sup>12</sup>), auf späteren Synoden Nachahmung gefunden hat und jüngst vom zweiten Vaticanum wieder aufgegriffen wurde. Es ist der Brauch, das Evangelienbuch auf einem Thron inmitten der Bischöfe aufzustellen. Dadurch wird der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß Christus selbst inmitten der Bischöfe weilt und diese nicht eigentlich ihre Meinung hier vortragen, sondern Christi Wort und Weisung verkünden wollen. Ihr Urteil soll der Ausdruck des Urteils Christi sein.

Die Überzeugung, daß die Bischöfe auf dem Konzil Werkzeuge göttlicher Wirksamkeit sind, verrät sich ferner an unzähligen Stellen, in denen der Heilige Geist zum Konzil in Beziehung gesetzt wird. So sind nach dem Zeugnis Leos I. die Entscheidungen von Nizäa das Werk des Heiligen Geistes, da sie »instrumente Spiritu Sancto«, also unter Anleitung des göttlichen Geistes gefaßt wurden<sup>13</sup>). Papst Vigilius erklärt, die vier ersten ökumenischen Konzilien hätten die Glaubenssätze festgelegt »Sancti Spiritus cooperante praesentia«<sup>14</sup>). Das Konzil von Konstanz hat seine Beschlüsse »Spiritu Sancto dirigente«, also unter Leitung des Heiligen Geistes gefaßt<sup>15</sup>). Die Überzeugung, daß Gottes Geist auf den Konzilien am Werk ist, läßt die Bischofsversammlungen bis in unsere Gegenwart das stolze Wort von sich sagen »Sacrosancta Synodus in Spiritu Sancto congregata«, eine unmißverständliche Anspielung auf Apg 15,28, wo die Apostel und Presbyter ihre Entscheidung einleiten mit den Worten: »Es hat dem Heiligen Geist und uns gefallen«. Um aus der Menge der Zeugnisse noch ein letztes herauszugreifen, sei auf das altherwürdige Konzilsgebet »Adsumus« verwiesen, das auch die Väter des zweiten Vaticanums vor jeder Beratung verrichten. In diesem Gebet, das schon für die vierte Synode von Toledo vom Jahre 633 unter dem Vorsitz des hl. Isidor bezeugt ist, bitten die Väter den Heiligen Geist: »Doce nos, quid agamus, lehre

<sup>10</sup>) D<sup>82</sup> 1314. Das Konzil von Trient nennt nicht den Spender der Taufe, sondern die Taufe selbst *causa instrumentalis* der Rechtfertigung (D<sup>82</sup> 1529). Diese Aussage steht jedoch nicht im Widerspruch zur Lehre des Florentinums; da nämlich der Spender das Taufgeschehen mitkonstituiert und folglich ein konstitutives Element der Taufe darstellt, ist er in der Aussage über die Taufe als *Instrumentalursache* inbegriffen.

<sup>11</sup>) Socrates, *H. E.* I 9 (PG 67, 85 f. B-C; vgl. auch col. 87 f. A); ebenso äußert sich Konstantin im Brief »an die Kirche« bei Socrates, a. a. O. (col. 93 f. A) und Eusebius, *Vita Constantini* III 20 (PG 20, 1079 f. A).

<sup>12</sup>) Synodalschreiben an die Imperatoren Theodosius und Valentinianus: »Cum igitur sequenti die in sancta et magna ecclesia, quae appellatur Maria, convenissemus, sanctumque evangelium, quod ipsum Christum praesentem nobis monstrabat, in throno, qui medium locum obtinebat, propositum esset ...« (Mansi 4, 1238 C).

<sup>13</sup>) Ep. 104, 3 (PL 54, 995 B).

<sup>14</sup>) *Constitutum de tribus capitulis* (PL 69, 72).

<sup>15</sup>) Mansi 27, 748 A.

uns, was wir tun sollen. *Esto effector iudiciorum nostrorum, sei du der Urheber unserer Urteile*<sup>16)</sup>.

In diesen Zeugnissen, die noch beliebig vermehrt werden könnten, spricht sich die Überzeugung der Kirche aus, daß Christus selbst durch seinen Geist auf dem Konzil tätig ist. Und darin zeigt sich nun eine Entsprechung zum Sakrament. Beim sakramentalen Geschehen ist Christus durch seinen Geist der Hauptspender, demgegenüber der menschliche *minister sacramenti* nur das Werkzeug darstellt, dessen sich der erhöhte Herr bedient, um sein Heilswirken unter uns sichtbar auszuüben. Im konziliaren Geschehen bedient sich der gleiche Herr ebenfalls eines menschlichen Instruments, nämlich des Bischofskollegiums, um durch dessen Dienst der Kirche sein lebenspendendes Wort zu verkünden. In beiden Fällen sind an einem in sich komplexen Vorgang der unsichtbare Herr und sichtbare Menschen beteiligt, und zwar in der Weise, daß Christus jeweils durch die Menschen wirksam wird, indem er sich ihrer als seiner Werkzeuge bedient.

Eine zweite Gemeinsamkeit von Sakrament und Konzil tritt zutage, wenn wir fragen, auf welcher Grundlage denn die Befähigung des *minister sacramenti* und des Bischofskollegiums beruht, in dieser besonderen Weise Christi Instrument zu sein. Warum konsekriert und absolviert Christus nur durch den Priester, warum ordiniert er nur durch den Bischof, warum verkündet er – wenn wir einmal von dem allein definierenden Papst absehen – nur durch das Bischofskollegium authentisch und zugleich unfehlbar sein Wort, was er in einem Kirchenparlament von Nichtbischofen nicht tut? Die Befähigung, sowohl als *minister sacramenti* – abgesehen von Taufe und Ehe – zu wirken als auch auf dem Konzil in qualifizierter Weise Diener des Wortes zu sein, kommt aus der Sendung und der damit verbundenen geistlichen Vollmacht, die Christus seinen Aposteln übergab und die nun kraft der apostolischen Nachfolge in den Amtsträgern der Kirche weiterlebt. In diesem Sinn erklärt Pius XII. in der Enzyklika *Mystici Corporis*: »Zufolge der rechtlichen Sendung, womit der göttliche Erlöser die Apostel in die Welt sandte, wie er selbst vom Vater gesandt war, ist er es, der durch die Kirche tauft, lehrt, regiert, löst, bindet, darbringt und opfert«<sup>17)</sup>. Das zweite Vaticanum kommt in seiner dogmatischen Konstitution über die Kirche ebenfalls auf diese Frage zu sprechen, wobei es lehrt, der zur Rechten des Vaters sitzende Herr verkünde vor allem durch den erhabenen Dienst der Bischöfe allen Völkern Gottes Wort und spende durch sie immerfort den Gläubigen die Sakramente des Glaubens; zur Erfüllung solch hoher Aufgaben aber habe Christus die Apostel mit einer besonderen Ausgießung des Heiligen Geistes beschenkt, diese hinwiederum hätten durch die Auflegung der Hände ihren Helfern die geistliche Gabe übertragen, die in der Bischofsweihe bis auf uns gekommen sei<sup>18)</sup>.

Wir stellen also fest, daß im sakramentalen wie im konziliaren Geschehen ein zweifacher Zusammenhang des jeweiligen menschlichen Werkzeugs mit Christus besteht: in der horizontalen Dimension ein historisch-kausaler, der das Instru-

<sup>16)</sup> S. Tromp, *Corpus Christi quod est Ecclesia* III: De Spiritu Christi Anima, Rom 1960, 393 f.

<sup>17)</sup> AAS 35 (1943) 218; ed. Tromp n. 53.

<sup>18)</sup> *Const. dogm. de Eccl.* n. 21: »Sedens enim ad dexteram Dei Patris, non deest a suorum congregatione pontificum, sed imprimis per eorum eximium servitium verbum Dei omnibus gentibus praedicat et credentibus sacramenta fidei continuo administrat . . . Ad tanta munera explenda, Apostoli speciali effusione supervenientis Spiritus Sancti a Christo ditati sunt (cf. Act 1, 8; 2, 4; Jo 20, 22–23) et ipsi adiutoribus suis per impositionem manuum donum spirituale tradiderunt (cf. 1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6–7), quod usque ad nos in episcopali consecratione transmissum est.«

ment mit dem historischen Jesus verbindet, und in der vertikalen Dimension ein aktual-kausaler, der die Verbindung mit dem erhöhten Herrn herstellt.

Wie ist nun das Verhältnis Christi zum *minister sacramenti* einerseits und sein Verhältnis zum Bischofskollegium andererseits näher zu verstehen? Die Untersuchung dieser Frage führt uns zu einer grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen Sakrament und Konzil. Wie bereits erwähnt, stellt die Theologie das Zusammenwirken Christi und des menschlichen Spenders beim Sakrament mit den Begriffen der *causa principalis* und *causa instrumentalis* dar. Christus ist die Hauptursache, der *minister sacramenti* die Instrumentalursache, was selbstverständlich nicht heißt, der menschliche Spender sei ein lebloses Werkzeug nach Art einer Sache. Mit dieser Begrifflichkeit wird ein Verhältnis, das uns im Bereich des Sachhaft-Dinglichen begegnet, lediglich als Hilfsvorstellung in den personalen Bereich übernommen, ohne daß dadurch der Mensch, der die werkzeugliche Funktion ausübt, seiner Personwürde entkleidet und zu einer Sache erniedrigt würde. Wollte man nun die Erklärung vom menschlichen Spender als einer werkzeuglichen Ursache auch auf das Zusammenwirken Christi mit dem Bischofskollegium auf dem Konzil übertragen, so wäre Christus als *causa principalis* der eigentlich Sprechende; die Verkündigung des Konzils wäre damit formell eine *locutio Dei* und folglich ein Offenbarungsvorgang im Bereich der amtlichen und öffentlichen Offenbarung, was jedoch keineswegs zutrifft; denn die amtliche Offenbarung ist mit dem Ende des apostolischen Zeitalters abgeschlossen. Und das besagt nicht nur, daß unter materialer Hinsicht dem *depositum fidei* kein neuer Offenbarungsinhalt mehr hinzugefügt wird, sondern ebenso, daß auch unter formaler Hinsicht kein neuer Offenbarungsvorgang mehr stattfindet. Das Bischofskollegium muß folglich in der zugrunde gelegten Denkform als die *causa principalis* der konziliaren Verkündigung angesehen werden.

Wie ist es aber dann zu vereinbaren, daß einerseits Christus sich des Bischofskollegiums als eines Werkzeugs bedient, wie dargelegt wurde, und andererseits dieses Kollegium nicht als *causa instrumentalis*, sondern als *causa principalis* aufzufassen ist? Ein gangbarer Weg zur Lösung dieser Frage scheint sich uns in der Vorstellung vom Schaliach-Institut anzubieten, das zur Zeit Jesu bei den Juden in Übung war und dessen Struktur wir im Apostelamt wiederfinden<sup>19)</sup>. Der Schaliach ist der mit Vollmacht Beauftragte. Er ist der autorisierte Repräsentant seines Auftraggebers. Seine Rolle erschöpft sich nun aber nicht darin, daß er durch einen einfachen Hinweis den Auftraggeber repräsentiert, wie etwa das Symbol kraft der ihm von Natur aus innewohnenden Zeichenhaftigkeit das von ihm Bezeichnete darstellt. Vielmehr repräsentiert er seinen Auftraggeber auf Grund der Autorisation in so mächtiger Weise, daß dieser selbst in ihm und durch ihn wirksam wird. Durch die Bevollmächtigung ist der Auftraggeber so in seinem Schaliach gegenwärtig, daß dessen Taten ihm selber zuzuschreiben sind. Nach jüdischer Auffassung gilt daher der Grundsatz: Der Schaliach eines Menschen ist wie dieser selbst. Man könnte hier geradezu von einer funktionalen Identifikation des Schaliach mit seinem Auftraggeber sprechen. Was nämlich der Schaliach innerhalb der Grenzen seiner Autorisation tut, ist rechtlich mit allen Konsequenzen vom Auftraggeber selbst getan. Der Schaliach ist demnach Werkzeug seines Auftraggebers, weil sich dieser seiner bedient, um seine eigene Tätigkeit durch ihn auszuführen. Er ist Werkzeug, aber nicht nach Art einer *causa instrumentalis*.

<sup>19)</sup> Strack-Billerbeck, *Kommentar zum NT III 2-4*; Rengstorff, in: *TbWNT I* 413-444.

Nach Weise des Schaliach kann nun die werkzeugliche Funktion des Konzils erhellt werden. Die Bischofsversammlung handelt im Auftrag und in der Vollmacht Christi gleichsam als kollegialer Schaliach und bleibt dabei zugleich die *causa principalis* der konziliaren Entscheidungen. Kraft der Bevollmächtigung des Konzils durch Christus gilt sein in Christi Namen gefällttes Urteil als das Urteil des Herrn selbst.

Auf einen Unterschied sei hier noch hingewiesen, der für die Übertragung der Vorstellung vom Schaliach auf das Konzil nicht ohne Bedeutung ist. Ein menschlicher Auftraggeber ist nicht in der Lage, bei der Beauftragung seines Schaliach alle denkbaren Situationen zu überschauen, so daß rechtswirksame Handlungen seines Repräsentanten möglich sind, die seinen Intentionen nicht entsprechen. Er kann sich eines anderen besinnen, während sein Schaliach bereits unterwegs ist, den erteilten Auftrag auszuführen, und nicht mehr in der Lage sein, die übertragene Vollmacht rechtzeitig zurückzuziehen. In einem solchen Fall vollzieht er rechtswirksam durch den Gesandten eine Handlung, die bereits im Augenblick des Vollzugs zu seinen eigentlichen Absichten in Widerspruch steht. Ein derartiges Auseinanderklaffen der durch den Schaliach vollzogenen Tat und der inneren Absicht scheidet bei Christus aus, da er ein Wissen besitzt, das alle Situationen überschaut, und über die Möglichkeit verfügt, jederzeit das Bischofskollegium wirksam zu beeinflussen.

Wir stellen also fest: Christus bedient sich des menschlichen Spenders des Sakramentes in einer spezifisch anderen Weise, als er das Bischofskollegium bei der konziliaren Entscheidung in seinen Dienst nimmt. In beiden Fällen beansprucht er Menschen, jedoch in jeweils verschiedener Mächtigkeit. Am unmittelbarsten und mächtigsten gestaltet sich diese Bindung bei der Sakramentenspendung<sup>20)</sup>. Von geringerer Mächtigkeit ist diese Bindung bei den konziliaren Entscheidungen. Im letzten Fall lassen sich nochmals verschiedene Abstufungen unterscheiden. Eine innigere Bindung liegt vor im Falle der endgültigen Entscheidung einer Lehre, die als definierte Glaubenswahrheit zu gelten hat; eine weniger innige Bindung liegt vor, wenn eine Lehre zwar in authentischer Weise, aber nicht in Form einer feierlichen Definition vorgetragen wird.

Wenden wir uns nun der eigentlichen sakramentalen Handlung zu. Hat die sakramentale Handlung, das Heilszeichen, mit dem das Sakrament vollzogen wird, ebenfalls eine Entsprechung auf seiten des Konzils? Eine solche Entsprechung darf in der übereinstimmenden Meinungsäußerung der Bischöfe gesehen werden. Die Konsensäußerung des Kollegiums als kollegiale Handlung ist das Zeichen, das anzeigt, daß die übereinstimmend vertretene Lehre der geoffenbarten Wahrheit entspricht. Durch diesen Konsens wird in einem gewissen Sinn sogar Wahrheit bewirkt, zwar nicht *quoad se*, wohl aber *quoad nos*, d. h. es kommt für uns ans Licht, was die Wahrheit ist, die zuvor nicht oder wenigstens nicht in diesem Maße erkannt worden war. Unter Voraussetzung dieser Unterscheidung kann man demnach sagen: Der Konsens des Bischofskollegiums ist ein *signum efficax*: er bewirkt, was er bezeichnet, und bezeichnet, was er bewirkt, nämlich die Wahrheit der verkündeten Lehre.

Wir dürfen noch einen Schritt weitergehen und die Lehre vom *opus operatum* als Vergleichspunkt heranziehen. Die Gnade wird bei der Sakramentenspendung nicht auf Grund der sittlichen Güte und Verdienstlichkeit der Akte des Spenders und Empfängers mitgeteilt, sondern einfach auf Grund des richtigen Vollzugs der

<sup>20)</sup> M. S c h m a u s, *Kath. Dogm.* <sup>5</sup>III 1, 707.

sakramentalen Handlung. In analoger Weise beruht die Wahrheit der vom Konzil verabschiedeten Lehre weder auf der Stichhaltigkeit der theologischen Überlegungen und Argumente noch auf der Sorgfalt der Vorbereitungen, sondern einfach auf der Tatsache des Konsenses, auf der Tatsache des übereinstimmenden Urteils der Bischöfe, dessen Richtigkeit durch den Beistand Christi und seines Geistes garantiert wird.

Wie bei der Lehre vom *opus operatum* läßt sich auch unter dem Gesichtspunkt des *opus operantis* eine Parallele ziehen. Gottes Gnadenwirksamkeit, die in der Lehre vom *opus operatum* ihren Ausdruck findet, schließt das freie, verantwortliche Mitwirken des Menschen nicht aus, sondern fordert es sogar. Damit ist beim sakramentalen Geschehen ein Bereich aufgezeigt, in dem sich die menschliche Freiheit zu betätigen hat. Der freie Einsatz des Menschen kann nun sehr positiv ausfallen, er kann aber auch weniger gut, ja sogar ausgesprochen minimal sein, ohne daß dadurch das Sakrament völlig unwirksam würde. Das *ex opere operato* wirksame Sakrament verliert bei geringerem menschlichen Einsatz jedoch an Fruchtbarkeit. Daraus läßt sich ersehen, daß dem *opus operantis* im sakramentalen Geschehen eine große Bedeutsamkeit zufällt. Vom Konzil läßt sich nun Ähnliches sagen. Wenn auch die Richtigkeit und die Verbindlichkeit der endgültigen Konzilsentscheidungen weder auf der Stichhaltigkeit der Argumente noch auf der Sorgfalt der Vorbereitungen beruhen, sondern im Beistand des Geistes Christi gründen, so bleibt trotzdem noch ein großer Spielraum für das verantwortliche menschliche Tun, von dem es abhängt, ob ein Konzil sehr gut oder weniger gut gelingt oder gar mißlingt. Der von Christus verheißene Beistand garantiert nicht ohne weiteres, daß das Konzil gerade jene Wahrheiten aufgreift, die der Kirche seiner Zeit besonders not tun, oder daß die Wahrheiten in der Weise vorgetragen werden, die dem Verständnisvermögen der Gläubigen besonders gut angepaßt ist. Der göttliche Beistand verhindert auch nicht unter allen Umständen, daß durch das Hervorheben der einen Lehre andere Wahrheiten zurücktreten und so eine Akzentverlagerung eintritt, die sich in der Zukunft als nicht vorteilhaft erweisen könnte. Damit ein Konzil seine Aufgabe gut erfüllt, ist darum auch in hohem Maß menschlicher Einsatz vonnöten. Die Väter müssen sich auf vielfache Weise um das rechte Verständnis des Wortes Gottes mühen. Sie sind verpflichtet, durch intensives Studium einzudringen in die reichen Schätze des Offenbarungsgutes; sie müssen sich durch Gebet und Buße, durch das Ringen um Heiligkeit dem Wirken des Heiligen Geistes öffnen. Es hängt darum auch entscheidend vom persönlichen Einsatz der Väter ab, in welchem Maß das Konzil zu einem guten Ergebnis gelangt<sup>21</sup>).

Eine weitere Entsprechung läßt sich hinsichtlich der Wirkung von Sakrament

<sup>21</sup>) In diesem Sinne sagte P a u l VI. in seiner Eröffnungsansprache zur vierten Konzilsperiode am 14. September 1965 zu den versammelten Vätern: »Equidem non ignoramus, Concilium hoc nostrum, cum in exitu erit, ea sacra et formidolosa Apostolorum verba esse usurpaturum: visum est . . . Spiritui Sancto et nobis (Act 15, 28). Necessè est igitur nos omni studio niti, ut Spiritus Sancti actio non solum cum nostra coniungatur, sed ut eam etiam penitus afficiat, illustret, corroboret sanctamque praestet. Quo autem studio nobis sit enitendum pariter novimus, cum in Apocalypseos libro (Apoc 2, 7-3, 22) Ecclesiarum primigeniarum Pastoribus - Angelis appellatis - huius generis nuntius apostolicus septies iniungatur: Qui habet aurem, audiat quid Spiritus dicat ecclesiis. Hoc ergo primum omnium nobis praecipitur, ut proximis diebus, inter hos extremos Concilii coetus, occultae Paracliti voci aures iterum iterumque praebeamus; utque sinamus Spiritum Sanctum in animos nostros eam profunderè caritatem, quae in sapientiam, hoc est in eam iudicii aequitatem iuxta excellentissimas scientiae rationes, vertatur, cuius ope ad Deum, a quo inenarrabile hoc donum accepit, mens hominis ascendat, atque adeo quaevis eiusdem cogitatio, quaevis eiusdem actio, in amorem inque caritatem transeat.« AAS 57 (1965) 797.

und Konzil feststellen. Durch das Sakrament schenkt Christus dem Empfänger Gnade, so daß das Sakrament ein Heils- oder Gnadenmittel genannt werden kann. Durch das Konzil schenkt der gleiche Herr seiner Kirche Klarheit über sein Wort und seinen Willen. Es geschieht Verkündigung des Gotteswortes, und das ist ebenfalls ein heilhaftes, gnadenvermittelndes Geschehen. Nach dem Zeugnis der Schrift ist Gottes Wort in den Glaubenden wirksam (1 These 2,13); es besitzt sogar die Kraft, in den gläubig hörenden Menschen das neue Leben zu erzeugen (1 Kor 4,15); es ist eine Kraft Gottes zum Heil für einen jeden, der glaubt (Röm 1,17). Im verkündeten Wort wird nämlich das, wovon es spricht, präsent. In der Botschaft vom Heil wird das Heil selbst gegenwärtig<sup>22)</sup>. Infolgedessen ereignet sich in der Verkündigung dieser Botschaft ein Heilsangebot für jene, an die sie sich richtet; und im Falle der gläubigen Annahme des Wortes durch den Hörenden vollzieht sich in diesem Vorgang tatsächlich eine Gnadenmitteilung. »Gott erweist uns in seinem Wort Gnade ... Das in der Kirche aktualisierte Wort Gottes ist eine in der Heilsökonomie vorgesehene, wesentliche Weise des aktuellen gnadenhaften Handelns Christi in seinem Hl. Geiste an uns.«<sup>23)</sup> Wenn nun vom Sakrament gesagt werden muß, daß es Gnade vermittelt, so trifft dasselbe in analoger Weise auch auf das Konzil zu, das Gottes Wort authentisch verkündet<sup>24)</sup>. Für unseren Zusammenhang mag die allgemeine Feststellung genügen, daß in beiden Fällen eine Heilszuwendung stattfindet, wenn auch noch im einzelnen zu untersuchen bleibt, in welchem Verhältnis diese beiden Weisen der Gnadenvermittlung zueinander stehen<sup>25)</sup>.

Werfen wir nun noch kurz einen Blick auf den Empfänger. Beim Sakrament ist immer eine ganz bestimmte einzelne Person der Empfänger. Gibt es beim Konzil auch so etwas wie einen Empfänger? Beim Konzil sprechen wir eigentlich nicht von einem Empfänger, sondern eher von einem Adressaten, an den die verkündete Heilsbotschaft gerichtet wird. Dieser Adressat ist nun nicht wie bei den Sakramenten die Einzelperson als solche, sondern primär die Gesamtkirche. Unter diesem Vergleichspunkt tritt also eine Verschiedenheit zwischen Sakrament und Konzil zutage.

Wir konnten bisher mehrere Parallelen zwischen Sakrament und Konzil feststellen: hinsichtlich des Spenders, der sakramentalen Handlung, der Wirksamkeit und der Wirkung. Dieses Ergebnis gibt uns das Recht, von einer sakramentalen Struktur des Konzils zu sprechen. Trotzdem wollen wir den Parallelismus noch weiter verfolgen und ein Strukturelement herausstellen, das in dem bisher Gesagten zwar schon mitenthalten ist, aber wegen seiner Bedeutsamkeit eigens hervorgehoben zu werden verdient. Das sakramentale Geschehen ist nicht eine Sache, sondern zutiefst eine Begegnung zwischen Personen<sup>26)</sup>. In ihm stehen einander gegenüber der erhöhte Herr, verborgen und zugleich offenbar unter der sichtbaren Gestalt des menschlichen Spenders, und der heilsuchende Mensch, der das Sakra-

<sup>22)</sup> M. Schmaus, *Kath. Dogm.* <sup>5</sup>III 1, 786–798; H. Schlier, *Wort Gottes*, Würzburg <sup>2</sup>1962; H. Schlier und H. Volk, s. v. *Wort*, in: H. Fries, *Handb. theol. Grundbegr.* II, München 1963, 845–876 (Lit.).

<sup>23)</sup> H. Volk, *a. a. O.*, 868.

<sup>24)</sup> Das Vaticanum II erklärt in der *Const. dogm. de Eccl. n. 26* von den Bischöfen: »Per ministerium verbi virtutum Dei credentibus in salutem communicant«. Was hier ganz allgemein gesagt wird, besitzt selbstverständlich erst recht für die auf einem Konzil lehrenden Bischöfe Gültigkeit.

<sup>25)</sup> Vgl. M. Schmaus, *a. a. O.*, 797.

<sup>26)</sup> E. Schillebeeckx, *Sakramente als Organe der Gottbegegnung*, in: *Feiner-Trütsch-Böckle, Fragen zur Theologie heute*, Einsiedeln-Köln <sup>2</sup>1958, 379–401.



ment empfängt. In dieser personalen Begegnung bringt Christus durch den menschlichen Spender die sakramentale Gnade im Empfänger hervor. Im Vollzug des Sakramentes geschieht also eine Heilsbegegnung, durch die dem Menschen Gnade geschenkt wird. Diese Gnade tendiert aber aus ihrer Natur heraus zu neuer Gottbegegnung; denn in der Gnade teilt der Herr göttliche Lebenskräfte mit, die als solche auf den lebendigen Gott hinzielen und so zu neuem zwischenpersonalen Austausch mit den göttlichen Personen drängen.

Eine entsprechende Struktur läßt sich auch beim Konzil konstatieren. Im Konzil begegnet Christus in seinen Repräsentanten seiner Kirche als ihr Herr und oberster Lehrer. Er überbrückt die Kluft, die zwischen seinem Herrlichkeitszustand und unserer unverklärten Daseinsweise besteht, indem er sich des von ihm eingesetzten Bischofskollegiums bedient, um in ihm seiner pilgernden Kirche zu begegnen. Die Wirkung, die er dabei gleichsam als Gnade in der Kirche hervorbringt, ist die Wahrheit seines heilspendenden Wortes. Es geschieht also auch hier Heilsbegegnung<sup>27)</sup>. Wie nun aber die sakramentale Gnade auf neue, intensivere Gottbegegnung hinzielt, so tendiert auch die »*gratia concilii*«, wenn ich die vom Konzil verkündete Heilsbotschaft einmal so nennen darf, auf tieferen Glauben hin, also ebenfalls auf neue, intensivere Begegnung mit Gott.

Wir haben bisher das Konzil vom Sakrament her zu verstehen gesucht, insofern dieses eine heilsmittlerische Funktion ausübt. Dem Sakrament ist jedoch noch eine zweite, nämlich kultische Funktion wesentlich eigen. Das Sakrament ist aus seiner Natur heraus auch Vollzug der Gottesverehrung, wie das kirchliche Lehramt erst in jüngster Zeit wiederholt unterstrichen hat<sup>28)</sup>, und somit ist es also nochmals unter anderem Aspekt ein zwischenpersonaler Vorgang. Wir wollen nun noch kurz untersuchen, ob dem Konzil unter dem Gesichtspunkt der Kulthandlung ebenfalls eine sakramentale Struktur zuerkannt werden darf.

»Im Vollzug der Sakramente bejahen Spender und Empfänger die Hoheit und den Liebeswillen Gottes.«<sup>29)</sup> Sie unterwerfen sich gläubig der Majestät Gottes, der aus der Freiheit seiner Liebe souverän sein Heil schenkt, und vollziehen damit eine Huldigung und Hingabe an Gott, also Gottesverehrung. Dieser Akt der Gottesverehrung bleibt jedoch nicht rein innerlich und verborgen, sondern verleiht sich, realisiert sich sichtbar in der sakramentalen Handlung, so daß diese nicht nur Zeichen der göttlichen Heilswirksamkeit ist, sondern ebenso Zeichen des Aktes der Gottesverehrung. Und dieses Zeichen enthält auch, was es bezeichnet, weil es der Akt der Gottesverehrung in seiner Sichtbarkeit ist. Der Kultakt wird beim Sakrament zwar unmittelbar von den einzelnen Personen vollzogen, er wird aber trotzdem von der Gesamtkirche getragen, weil diese wesentlich an jedem Einzelsakrament beteiligt ist. Der menschliche Spender des Sakramentes ist ja notwendig *minister ecclesiae*, Diener der Kirche, da er die Absicht haben muß, das zu tun,

<sup>27)</sup> Siehe hierzu M. S c h m a u s, *Wahrheit als Heilsbegegnung*, München 1964.

<sup>28)</sup> So erklärt die Enzyklika *Mediator Dei*: »Die Liturgie als Ganzes bildet deshalb den öffentlichen Kult, den unser Erlöser, das Haupt der Kirche, dem himmlischen Vater erweist und den die Gemeinschaft der Christgläubigen ihrem Gründer und durch ihn dem ewigen Vater darbringt.« AAS 39 (1947) 528. Unmittelbar anschließend hebt die Enzyklika hervor, daß in diesem Komplex der Liturgie die Sakramente die erste Stelle einnehmen. In der Liturgiekonstitution des zweiten Vaticanums, n. 7, heißt es: »Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr sowohl die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt, als auch vom mystischen Leib Jesu Christi, dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen.« Siehe auch n. 59. Ferner M. S c h m a u s, *Kath. Dogm.* <sup>5</sup>IV 1, 35–38.

<sup>29)</sup> M. S c h m a u s, a. a. O. 36.

was die Kirche tut. An diese Mindestforderung ist sogar die Gültigkeit des Sakraments gebunden<sup>30)</sup>.

Was soeben vom Sakrament gesagt wurde, läßt sich unschwer auch vom Konzil nachweisen. Schon der äußere Rahmen der Konzilsversammlungen, insbesondere der feierlichen Sitzungen, in denen die endgültigen Entscheidungen fallen, bildet eine liturgische Feier. Seit dem 13. Jahrhundert wird diese Feier sogar nach dem *Pontificale Romanum* bzw. dem *Caeremoniale Romanum* geregelt<sup>31)</sup>. Die Kirche ist von dem gottesdienstlichen Gepräge ihrer Bischofsversammlungen so überzeugt, daß sie den bevorzugten Terminus für kultisches Feiern »celebrare« auf die Konzilien anwendet und sagt, das Konzil werde zelebriert<sup>32)</sup>.

Es wäre nun verfehlt, wollte man den gottesdienstlichen Charakter auf den äußeren Rahmen einschränken. Auch der spezifisch konziliare Akt ist Vollzug des Gottesdienstes. Der durch Abstimmung ermittelte Konsens und die damit vollzogene Entscheidung sind Ausdruck des Glaubens des Bischofskollegiums, ein Glaubensbekenntnis der versammelten Väter und damit Unterwerfung unter Gottes Wort, Anerkennung der Hoheit und Majestät Gottes und folglich ein ganz hervorragender Akt der Gottesverehrung. Die innere Gottesverehrung findet greifbaren Ausdruck im übereinstimmenden Bekenntnis der Väter. Das in der Abstimmung abgelegte Bekenntnis ist daher sichtbares Zeichen der inneren Glaubenshingabe, und zwar ein Zeichen, das das Bezeichnete enthält, da das wahrnehmbare Bekenntnis der Glaubensvollzug dieser Gemeinschaft in seiner Sichtbarkeit ist. Dieser konziliare Akt der Gottesverehrung ist ferner nicht die Privatsache der versammelten Väter. Bildet doch das ökumenische Konzil die Repräsentanz der Gesamtkirche, wie es beispielsweise zu Konstanz ausdrücklich formuliert wurde: »Jedes allgemeine Konzil repräsentiert die *ecclesia universalis*«<sup>33)</sup>, eine Wahrheit, die das zweite Vaticanum neuerdings wieder in der Konstitution de *Ecclesia* eigens hervorgehoben hat<sup>34)</sup>. So vollzieht also die Gesamtkirche auf dem allgemeinen Konzil in ihrer von Gott gesetzten Repräsentanz einen amtlichen und öffentlichen Akt der Gottesverehrung, der seine Entsprechung hat in jener Verehrung, die im sakramentalen Vollzug Gott erwiesen wird.

Wir können als Ergebnis feststellen: Bei aller spezifischen Verschiedenheit, die zwischen Sakrament und Konzil notwendig besteht und nicht überbrückt werden kann, zeigt sich so viel an Übereinstimmung zwischen diesen beiden Größen, und zwar in wesentlichen Strukturelementen, daß wir berechtigt sind, von einer sakramentalen Struktur des Konzils zu sprechen<sup>35)</sup>.

Das Resultat, zu dem wir gelangt sind, mag zunächst vielleicht den Anschein des Ungewohnten hervorrufen. Es wird jedoch nicht mehr als fremdartig empfunden, sondern eher als eine legitime und selbstverständliche Folgerung aus dem Wesen der Kirche anerkannt, sobald man folgendes bedenkt. Die Kirche ist als

<sup>30)</sup> Conc. Trid. D<sup>32</sup> 1611; Med. Dei AAS 39 (1947) 539; Vatic. II, Const. de S. Liturgia n. 7. 26.

<sup>31)</sup> H. Jedin, s. v. *Konzil*, in: H. Fries, Handb. theol. Grundbegr. I, München 1962, 858 f.

<sup>32)</sup> Benedicta Drost, »*Celebrare*« in der römischen Liturgiesprache, München 1963, 196.

<sup>33)</sup> D<sup>32</sup> 1247.

<sup>34)</sup> N. 23: »*Omnes [scilicet] episcopi] autem simul cum Papa totam Ecclesiam repraesentant in vinculo pacis, amoris et unitatis.*«

<sup>35)</sup> E. Schillebeeckx, *Die Signatur des zweiten Vaticanums*, Freiburg i. Br. 1965, 22, sagt: »Eine allgemeine Kirchenversammlung des Weltepiskopates ist daher gewissermaßen die Konzentration der sichtbaren Gnadenwirkung des Geistes, der uns dasjenige ins Gedächtnis ruft, was Christus vollbracht und verkündet hat, als er noch auf Erden weilte. In dieser Beziehung ist ein Konzil wie ein Sakrament, ein Zeichen nämlich jener Wirkung, die der Geist Christi nicht nur in der lehrenden Kirche, sondern auch in der pastoralen Regierungstätigkeit ausübt.«

ganze das Ursakrament, das in den sieben Einzelsakramenten jeweils Ereignis wird. Die Sakramente mit ihrer charakteristischen Struktur gründen dabei in der allgemein-sakramentalen Struktur der Kirche. Die gleiche Kirche wird nun aber auch im ökumenischen Konzil Ereignis, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn sich ihr sakramentales Gepräge auch im konziliaren Geschehen niederschlägt und diesem eine sakramentale Struktur verleiht. Auf Grund dieser Überlegung muß eingeräumt werden, daß noch in vielen anderen Lebensvorgängen der Kirche eine sakramentale Struktur aufgefunden werden kann. In diesen Fällen braucht eine Entsprechung zum Sakrament jedoch nicht im gleichen Ausmaß vorzuliegen, wie es für das Konzil festgestellt wurde, da die Analogie eine sehr große Variationsbreite zuläßt. Für jeden Fall muß im einzelnen untersucht werden, wie weit sich die jeweilige Übereinstimmung bei gleichzeitiger Verschiedenheit erstreckt.

Vielleicht mag manchem das Bedenken aufsteigen, ob unserem Vergleich nicht eine idealisierte Vorstellung vom Konzil zugrunde gelegt wurde, die sich mit der konkret erfahrbaren Konzilswirklichkeit nicht recht in Einklang bringen läßt. Es ist eine allgemein bekannte geschichtliche Tatsache, daß auf den bisherigen Konzilien nicht nur das Menschliche, sondern auch das allzu Menschliche einen geräumigen Platz eingenommen hat. Doch wäre es verfehlt, daraus ein Argument gegen die sakramentale Struktur des Konzils schmieden zu wollen; denn auch das sakramentale Geschehen läßt Raum für menschliche Begrenztheit, ja sogar für sündhaftes Versagen. Bei der Besprechung des *opus operantis* wurde bereits betont, daß beim konziliaren wie beim sakramentalen Geschehen der freien, verantwortlichen Tätigkeit der beteiligten Personen ein weiter Bereich offensteht. Wo aber der menschlichen Freiheit Raum gegeben wird, besteht auch die Möglichkeit des Mißbrauchs. So zeigt unser Vergleich unter dem Gesichtspunkt des *opus operantis* ganz deutlich, daß schuldhaftes Versagen nicht unvereinbar ist mit der sakramentalen Struktur des Konzils, sondern daß im Gegenteil sogar auch unter dieser Hinsicht eine Parallele zum Sakrament vorliegt. Ebensovienig wie die Tatsache der Zugehörigkeit von Sündern zur Kirche deren Heiligkeit aufhebt, kann das Versagen von Konzilsteilnehmern als Argument gegen die hohe Würde des Konzils angeführt werden, wie sie unter dem Gesichtspunkt der sakramentalen Struktur hier vorgelegt wurde. Christus hat sich nun einmal nicht nur in die Knechtsgestalt seiner individuellen Menschennatur entäußert, sondern auch in die Formen menschlicher Gemeinschaft mit allen Konsequenzen, die ein solcher Schritt im Gefolge hat<sup>30</sup>). Darum bedient er sich auch des in echt menschlichem Ringen einer Konzilsgemeinschaft gereiften Ergebnisses, um uns seinen Willen zu künden. Da die pilgernde Kirche aus sündigen Menschen besteht, obschon sie Christi heiliger Leib ist, darf es nicht wundernehmen, wenn der gleiche Christus im Sakrament wie im Konzil in solchen Vorgängen wirksam wird, die vom menschlichen Versagen gezeichnet sind und wie alles Menschliche die Spuren des Nicht-Vollkommenen an sich tragen.

In der vorliegenden Untersuchung sollte eine große Strukturlinie nachgezeichnet werden, die sowohl das Sakrament wie auch das Konzil durchzieht. Dabei wurden mehrere Einzelprobleme angeschnitten. Die Klarheit, die beim Nachweis dieser Strukturlinie zu erreichen versucht wurde, darf nun nicht den Eindruck erwecken, als ob alle gestreiften Fragen bereits bis ins letzte geklärt seien. Im Gegenteil, es wurden solche Probleme berührt, die noch einer theologischen Ausarbeitung harren, und solche, über denen wohl immer das Dunkel des Mysteriums aus-

<sup>30</sup>) Vgl. K. M ö r s d o r f, *Zur Grundlegung des Rechtes in der Kirche*, in: MThZ 3 (1952) 335.

gebreytet bleiben wird. Die noch verbleibenden Unklarheiten angeschnittener Einzelfragen bringen jedoch das Ergebnis unseres Vergleichs nicht ins Wanken, da dieser auf gesicherten Wahrheiten aufruhet. Wenn z. B. noch nicht befriedigend geklärt ist, auf welche Weise das Wort im Vergleich zum Sakrament heilswirksam wirkt, so darf doch die Tatsache der Heilswirksamkeit des verkündeten Wortes als gesichert betrachtet werden. Oder wenn die Art des Zusammenwirkens von göttlichem und menschlichem Handeln noch einer näheren Ausarbeitung bedarf, soweit eine solche bei diesem geheimnisvollen Vorgang überhaupt möglich ist, so bleibt trotzdem als sichere Wahrheit bestehen, daß beim sakramentalen wie beim konziliaren Geschehen Gott und Menschen zusammenwirken, wobei Gott sich jeweils der Menschen bedient, um durch sie seine Heilstaten auszuführen.

Besitzt unsere Feststellung, daß das Konzil eine sakramentale Struktur aufweist, nun auch eine Bedeutung für die theologische Wissenschaft? Der Theologe hat es oftmals mit mehrschichtigen und recht komplexen Größen zu tun. Es gehört zu seiner Aufgabe, die einzelnen Elemente jener Größen zueinander in Beziehung zu setzen und ihre innere Zuordnung und funktionale Eigenheit aufzuzeigen. Er darf sich nicht einfach mit einer reinen Koordination dieser Elemente begnügen. Es sei hier zur Veranschaulichung nur an die innere Struktur des Begriffs der Kirchengliedschaft erinnert, der nicht einfach in der Weise befriedigend dargestellt wird, daß man einige Bedingungen wie Empfang der Taufe, Bekenntnis des wahren Glaubens und Unterwerfung unter die hierarchische Führung der Kirche koordinierend aufzählt, ohne ihre gegenseitigen Zusammenhänge zu klären<sup>37)</sup>. Der Begriff des Konzils gehört zweifellos zu den sehr komplexen Größen, da er eine ganze Reihe von scheinbar heterogenen Elementen einschließt. Das Modell der sakramentalen Struktur bietet uns nun eine Möglichkeit, die verschiedenen disparaten Elemente in einer einzigen Denkform zusammenzufassen: die Dimension des Sichtbaren und die des Unsichtbaren, die Verbindung mit dem historischen Jesus und mit dem erhöhten Herrn, das Miteinander und Ineinander von göttlichem und menschlichem Heilswirken, das Institutionelle und das Ereignishafte, die Hinordnung des Amtes auf die personale Gottbegegnung, die heilsmittlerische und die kultische Funktion. All die vielen Elemente werden im Modellbegriff der sakramentalen Struktur zueinander in Beziehung gesetzt und zu einer organischen Einheit zusammengeführt<sup>38)</sup>.

So führt uns der Vergleich von Sakrament und Konzil zu einer umfassenderen Sicht des Konzils und schenkt uns auf diese Weise an einer ganz konkreten Glaubenswirklichkeit eine tiefere Glaubenseinsicht, die sich nach den Worten des ersten Vaticanums für uns erweisen möge als eine überaus fruchtbare Einsicht, als eine *intelligentia fructuosissima*.

<sup>37)</sup> Siehe zu dieser Frage K. Mörsdorf, *Persona in Ecclesia Christi*, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 131 (1962) 345–393.

<sup>38)</sup> Zur Verwendung des Modellbegriffs in der Theologie siehe J. Auer, »Das Leib-Modell« und der »Kirchenbegriff« der katholischen Kirche, in: MThZ 12 (1961) 14–38; ders., Die Bedeutung der »Modell-Idee« für die »Hilfsbegriffe« des katholischen Dogmas, in: J. Ratzinger – H. Friess, *Einsicht und Glaube*, Freiburg i. Br. 1962, 259–279; ders., Art. *Modelldenken*, in: LThK<sup>2</sup> VII 508.